

Allgemeine Geschäfts- und Vertragsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der WAGO Kontakttechnik GmbH (nach Schweizer Recht) & Co. KG

(Stand: 1. Mai 2018)

Erster Teil Allgemeine Vertragsbedingungen

I. Grundlagen

Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen („AVB“) gelten für sämtliche Geschäfts- und vertraglichen Liefer- und Leistungsbeziehungen zwischen dem gewerblichen Kunden und der WAGO Kontakttechnik GmbH (nach Schweizer Recht) & Co. KG („WAGO“); sie gelten nicht für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB. Es gilt deutsches Recht, ausgenommen das UN-Kaufrecht. Entgegenstehende Einkaufs- oder sonstige Bedingungen des Kunden gelten nicht, außer bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung unsererseits (automatisiert erstellte Auftragsbestätigungen ohne Unterschrift oder mündliche Erklärungen reichen hierfür nicht). Unsere AVB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos ausführen. Sie gelten zudem für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden auch dann, wenn auf sie im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich Bezug genommen wird. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten geht stets die deutsche Sprachversion vor.

Angebot

2. An verbindlichen Angeboten und unverbindlichen Offerten sowie Kostenvorschlägen, Kalkulationen, Mustern, Modellen, Zeichnungen und anderen Unterlagen körperlicher oder unkörperlicher Art (nachfolgend zusammen den „Angebotsunterlagen“) behält sich WAGO alle Eigentums- und ggf. urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor.
3. Der Kunde ist verpflichtet, die Angebotsunterlagen nur zur Angebotsprüfung zu nutzen und im Übrigen streng geheim zu halten; Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung von WAGO (in Schrift- oder Textform) bekannt gegeben

werden. Wird WAGO der Auftrag nicht erteilt, sind die Angebotsunterlagen unverzüglich und endgültig zu vernichten bzw. unwiederbringlich zu löschen. Im Übrigen gelten die Ziffer 24 bis 26.

4. Die Informationen in Angebotsunterlagen basieren in der Regel auf den Vorgaben des Kunden bzw. wurden von WAGO auf dieser Grundlage sorgfältig ermittelt. Für den Umfang der Lieferung oder Leistung ist gleichwohl ausschließlich die Auftragsbestätigung maßgeblich.
5. Wenn Produkte nach Vorgaben des Kunden gefertigt werden, ist WAGO zur Prüfung der Erfüllung dieser Vorgaben nicht verpflichtet. Insbesondere prüft WAGO weder Einsatzort noch Einsatzzweck und auch nicht die konkrete Verwendung oder Applikation sowie die kundenspezifische Funktionalität der Produkte/Lösungen. Der Kunde ist verantwortlich für die Fehlerfreiheit, Vollständigkeit sowie Freiheit von Rechten Dritter der WAGO übergebenen Vorgaben (einschließlich kundenseitiger Beistellungen).

Auftragsbestätigung

6. Das Vertragsverhältnis mit dem Kunden kommt durch schriftliche, elektronische oder konkludente Auftragsbestätigung seitens WAGO zustande.
Änderungen, die die Lieferungen und Leistungen nur unwesentlich modifizieren oder verbessern, bleiben auch nach Vertragsschluss vorbehalten, soweit sie dem Kunden zumutbar sind. Insbesondere behält sich WAGO das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen, ist jedoch nicht verpflichtet, entsprechende Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten durchzuführen.

Preise und Kosten

7. Produktpreise, Leistungsvergütungen und Nebenkosten (die „Preise“) richten sich nach den schriftlichen, textförmlichen oder elektronischen Vereinbarungen bzw. bei Geschäften im Online-Shop nach den Vereinbarungen in Textform, anderenfalls nach der jeweils aktuellen Preisliste von WAGO bzw. nach den marktüblichen Sätzen, soweit die Preisliste keine einschlägige Regelung enthält. Alle Produktpreise verstehen sich ab FCA WAGO Sondershausen (gemäß Incoterm® 2010).
8. Lieferungen erfolgen stets nur in ganzen Verpackungseinheiten; ggfs. werden angemessene Zuschläge beim Anbruch von Verpackungen erhoben. Bei Unterschreitung des

Mindestbestellwertes gemäß jeweiliger Preisliste gilt eine angemessene Bearbeitungspauschale als vereinbart.

9. Preisangaben sind – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – Nettopreise. Ändern sich in der Zeit zwischen Auftragsbestätigung und Erbringung der Leistungen wesentliche preisbestimmende Faktoren (wie Rohstoffpreise, Löhne, Steuern und Abgaben) oder treten in dieser Zeit kostensteigernde Erschwernisse hinzu (insbesondere in Gestalt neuer oder geänderter rechtlicher Vorgaben), ist WAGO zur Berechnung eines angemessenen Preisaufschlages berechtigt, soweit vorstehende Änderungen wesentlichen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit des Auftrages haben.
10. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung und Lieferung an den Kunden fällig. Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur aus demselben Vertragsverhältnis und nur hinsichtlich derjenigen Forderungen zu, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

II. Lieferung und Leistung

Vertragliche Leistungserbringung

11. WAGO wird die vertraglichen Lieferungen und Leistungen auf der Grundlage der getroffenen Vereinbarungen sowohl dem Stand der Technik entsprechend als auch fristgerecht erbringen, ggfs. auch unter Einschaltung von Erfüllungsgehilfen und Nachunternehmern. Soweit die Vertragspartner nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich oder in Textform vereinbart haben, sind die zwischen ihnen verabredeten Liefer- bzw. Leistungszeiten eingehalten, wenn WAGO Versandbereitschaft beim Kunden meldet bzw. einen Termin zur Leistungserbringung mit diesem abstimmt. Zu Teilleistungen ist WAGO berechtigt, solange dies für den Kunden keinen unzumutbaren zusätzlichen Aufwand zur Folge hat.
12. Der Kunde schafft alle in seinem Verantwortungsbereich liegenden Voraussetzungen, um WAGO die vertragskonforme Auftragserfüllung zu ermöglichen, insbesondere wird der Kunde alle dafür notwendigen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig erbringen. Hierzu gehört namentlich die Bereitstellung von qualifiziertem Personal, falls die Durchführung des Auftrags die Bedienung einer Maschine oder die Änderung oder Ergänzung von Software des Kunden erfordert. Der Kunde hat WAGO

rechtzeitig und unaufgefordert alle betriebsinternen Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrages seitens WAGO benötigt werden.

13. Kommt WAGO in Verzug, kann der Kunde – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist –, eine Entschädigung von 0,5 % des Rechnungswertes für jede vollendete Kalenderwoche der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen, höchstens jedoch 5 % des Rechnungswertes, verlangen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind (außer bei Vorsatz) ausgeschlossen.
14. WAGO behält sich das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zur Zahlung der vereinbarten Vergütung (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) vor.

Gesetzliche Bestimmungen

15. Die vereinbarten Lieferungen und Leistungen stehen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass der Vertragserfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften entgegenstehen. Werden behördliche Genehmigungen (etwa für die Ausfuhr / Verbringung / Einfuhr) nicht erteilt, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen; resultierende Schadensersatzansprüche werden ausgeschlossen.
16. Im Übrigen übernimmt der Kunde die gesetzliche Herstellerpflicht, gelieferte Produkte nach Beendigung der Nutzung ordnungsgemäß zu entsorgen und stellt WAGO in diesem Zusammenhang von allen Ansprüchen Dritter und/oder der öffentlichen Hand auf erstes Anfordern frei.

III. Haftung

Sachmängelhaftung

17. WAGO gewährleistet, die vertraglich geschuldeten Lieferungen und Leistungen sorgfältig und fachgerecht in Übereinstimmung mit dem Stand der Technik und den einschlägigen Sicherheitsvorschriften zu erbringen. Vorgaben des Kunden sind nur beachtlich, wenn deren Verbindlichkeit vor Erbringung der Lieferungen und Leistungen namentlich schriftlich oder in Textform vereinbart worden ist (automatisiert erstellte Auftragsbestätigungen ohne Unterschrift oder mündliche Erklärungen reichen hierfür nicht).
WAGO gewährleistet, dass die geschuldeten Vertragsgegenstände den vereinbarten

Spezifikationen entsprechen und unter den dort angegebenen Einsatzbedingungen ordnungsgemäß funktionieren, übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, dass die Produkte für einen bestimmten Verwendungszweck (insbesondere in hochsicherheitssensiblen Anwendungen) auch tatsächlich geeignet sind, sofern nicht schriftlich oder in Textform ausdrücklich anderes vereinbart ist. Falls vereinbart fügt WAGO vorhandene Produkte nach Anforderung des Kunden zu einer Einheit zusammen, prüft jedoch nicht die Geeignetheit dieser Einheit für einen bestimmten Einsatzzweck oder -ort. Für den Einbau der Produkte durch nicht von WAGO beauftragte Dritte wird keine Gewährleistung übernommen. Im Übrigen bezieht sich der Anspruch auf Gewährleistung nicht auf natürliche Abnutzung, auch nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang wegen fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, wegen übermäßiger Beanspruchung, wegen ungeeigneter Betriebsmittel und wegen elektrischer und/oder mechanischer Einflüsse entstehen, die über die übliche Nutzung hinausgehen.

18. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang, sofern nicht kraft Gesetz eine längere Frist zwingend gilt.

Der Anspruch auf Gewährleistung erlischt (auch innerhalb der Verjährungsfrist), wenn das Ergebnis der Leistungen bzw. Ausführung oder der Liefergegenstand vom Kunden oder einem Dritten verändert worden ist und diese Veränderung für das Auftreten des Mangels zumindest mitursächlich ist. Verweigert der Kunde den autorisierten Repräsentanten von WAGO die Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Mängel oder bessert er ohne die vorherige Zustimmung seitens WAGO (in Schrift- oder Textform) nach, erlischt der Anspruch auf Gewährleistung ebenfalls, soweit der Kunde nicht wegen der Gefahr der Verschlechterung unverzüglich selbst handeln musste. Mängelansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Kunde seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (gemäß § 377 HGB) nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Im Fall berechtigter Mängelrügen wird WAGO die mangelhafte Lieferung oder Leistung nachbessern oder neu ausführen. Bei abgekündigten Produkten kann die Nacherfüllung alternativ auch durch Lieferung funktionsäquivalenter Produkte oder Erteilung einer Gutschrift an den Kunden erfolgen. Im Übrigen trägt WAGO die zum Zwecke der

Nacherfüllung erforderlichen Kosten nur bis zur Höhe des Kaufpreises der mangelhaften Sache. Darüber hinausgehende Ansprüche sind vorbehaltlich nachstehender Ziffer 19 ausgeschlossen.

19. Für über vorstehende Ziffer 18 hinausgehende Schäden haftet WAGO nur bei Vorsatz oder Arglist, bei grober Fahrlässigkeit (auch von Inhabern, gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten), bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie oder wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Darüber hinaus haftet WAGO dem Kunden wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, insoweit jedoch nur in Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens.

20. § 445a Abs. 3 BGB ist ausgeschlossen.

Rechtsmängelhaftung

21. Für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte haftet WAGO gegenüber dem Kunden wie folgt:

WAGO wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, Antrag auf Löschung bzw. Widerruf des Schutzrechts stellen oder austauschen. Ist WAGO dies zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Die Pflicht zur Leistung von Schadensersatz bestimmt sich nach Ziffer 23. Im Übrigen ist der Kunde zur Wahrung seiner Ansprüche verpflichtet, WAGO über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich oder in Textform zu verständigen. Dabei sind WAGO alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

22. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, etwa weil die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden (insbesondere Fertigungsbeschreibungen, Plänen, Zeichnungen, Handlungsanweisungen oder sonstigen Unterlagen) oder durch eine von WAGO nicht autorisierte Anwendung verursacht ist. Ansprüche des Kunden

sind ferner ausgeschlossen, wenn die Lieferung vom Kunden verändert oder erst zusammen mit nicht von WAGO gelieferten Produkten schutzrechtsverletzend eingesetzt wird. In diesen Fällen steht der Kunde dafür ein, dass durch die Ausführung des Auftrags keine Rechte Dritter (insbesondere keine Schutzrechte) unmittelbar oder mittelbar verletzt werden. Zu einer eigenständigen Prüfung entgegenstehender Rechte Dritter ist WAGO ausdrücklich nicht verpflichtet, doch wird WAGO den Kunden auf bekannt gewordene Rechte Dritter gleichwohl hinweisen. Der Kunde stellt WAGO von etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.

Gesamthaftung

23. WAGO haftet dem Kunden vollumfänglich nach dem Produkthaftungsgesetz und bei Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie Personenschäden. Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung für Folgeschäden bei der Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt. Im Übrigen ist mit den in diesen AVB niedergelegten Haftungsregeln eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden weder beabsichtigt noch verbunden.

IV. Geheimhaltung

24. Der Kunde ist zur strikten Geheimhaltung aller von WAGO erhaltenen vertraulichen Informationen verpflichtet; Dritten dürfen diese Informationen nur nach ausdrücklicher Zustimmung seitens WAGO in Schrift- oder Textform offengelegt werden.

25. Der Kunde hat seine Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten. Vertraulich sind alle zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung nicht allgemein zugänglichen Informationen, Tatsachen, Unterlagen, Daten und/oder Kenntnisse, insbesondere technische und/oder wirtschaftliche Informationen, Konstruktionsunterlagen, Spezifikationen, Zeichnungen, Muster, Prototypen, Testergebnisse und/oder sonstiges Know-how (nachfolgend „*Vertrauliche Information*“ genannt). Vertrauliche Informationen sind insbesondere auch die Angebotsunterlagen und die zwischen den Parteien vereinbarten Preise und sonstigen Konditionen.

26. Die Pflicht zur Geheimhaltung endet erst, wenn und soweit das in den vertraulichen Informationen enthaltene Know-how allgemein bekannt geworden ist.

V. Gerichtsstand

27. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Minden.

Zweiter Teil

Besondere Vertragsbedingungen für Softwareprodukte

28. Für Computerprogramme und die dazugehörige Dokumentation (zusammen „*Software*“ genannt) sowie Produkte mit integrierter Software gelten ergänzend zum Ersten Teil dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen die besonderen Lizenzregelungen, die im WAGO Software-Lizenzvertrag niedergelegt und unter <https://www.wago.com/de/software-lizenzvertrag> elektronisch abrufbar sind. Diese Vorschriften des Lizenzvertrages finden ergänzende Anwendung auch auf Hardware-Produkte, die zur Verwendung mit Computerprogrammen vorgesehen sind, jedoch auf Wunsch des Kunden ohne solche Programme ausgeliefert werden.

29. Vorstehende Lizenzbedingungen werden Ihnen auf Wunsch auch kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.